

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 13. September 2000¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 25 Absatz 1 und 25a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG),

Art. 1 Bst. a und b

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze und Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer fest;
- b. regelt die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission (Kommission), die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (Bundesamt) und das Verhältnis zwischen Kommission und Bundesamt;

Art. 2 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer:

- a. mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung;
- b. die nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4bis ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben.

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. d

Grundsätze und Ziele

² Sie umfasst alle Bestrebungen, die:

¹ SR 142.205

² SR 142.20

- d. günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Mitverantwortung und die Teilnahme der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben schaffen.

Art. 3a Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

¹ Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren;
- b. eine Landessprache erlernen;
- c. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.

² Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hingewiesen.

Art. 3b Berücksichtigung des Integrationsgrades

¹ Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt.

² Ist die zuständige kantonale Behörde bereit, die Niederlassungsbewilligung vorzeitig zu erteilen, so kann das Bundesamt die Entlassung aus der eidgenössischen Kontrolle verfügen (Art. 19 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949³ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer), wenn:

- a. eine erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 vorliegt; und
- b. die Ausländerin oder der Ausländer seit fünf Jahren ununterbrochen eine Aufenthaltsbewilligung besitzt.

Art. 3c Besuch eines Sprach- und Integrationskurses

¹ Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen, zu deren Aufgaben die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen.

² Die zuständige kantonale Behörde weist die Ausländerin oder den Ausländer auf entsprechende Kursangebote hin.

³ SR 142.201

*Gliederungstitel vor Art. 14a***2a. Abschnitt: Aufgaben des Bundesamtes***Art. 14a*

¹ Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

² Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher. Dazu bezeichnen die Kantone dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen. Die Gemeinden werden in geeigneter Weise miteinbezogen.

Art. 16 Bst. m

Finanzhilfen können insbesondere gewährt werden, um:

- m. Projekte zu fördern, die der Gewalt und der Straffälligkeit vorbeugen.

Art. 18

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Kommission einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das Bundesamt kann in Absprache mit den kantonalen Behörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 14a Absatz 2 ermächtigen, Gesuche entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an die Kommission weiterzuleiten.

³ Die Gesuche müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a. eine genaue Umschreibung des Projekts;
- b. ein Budget;
- c. den Nachweis über die angemessene finanzielle Beteiligung eines Dritten.

⁴ *bisheriger Absatz 3*

Art. 19 Abs. 1 und 3

¹ Die Kommission kontrolliert, ob das Gesuch die formellen Voraussetzungen erfüllt.

³ Sie überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

